

6. Elternrundschriften

30.11.2020

Sehr geehrte Eltern,

der letzte Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien 2020 ist Freitag, der 18. Dezember. Damit erhalten die Familien die Möglichkeit, vor den Feiertagen noch einmal die Kontakte deutlich zu reduzieren, um beispielsweise auch zusammen mit Großeltern Weihnachten möglichst sicher feiern zu können. An diesem Tag findet regulärer Unterricht statt. Dieser endet nach Stundenplan der jeweiligen Klasse.

Es wird ein Notbetreuungsangebot (kein Unterricht!) eingerichtet, soweit das Infektionsgeschehen seitens des Gesundheitsamtes dies zulässt:

Montag, 21.12.2020 regulär nach Stundenplan (auch Ganztage)
Dienstag, 22.12.2020 Unterrichtsende für ALLE um 11.15 Uhr

Hortbetreuung findet an beiden Tagen wie gebucht statt. Hort-Eltern erhalten diesbezüglich noch ein gesondertes Schreiben der Hort-Leitungen.

Mittagsbetreuung findet ebenfalls an beiden Tagen wie gebucht statt.

Schulbusverkehr und Taxi-Fahrten finden nicht statt. Die Eltern sind für den Schülertransport (Notbetreuung) zur Schule und nach Hause eigenverantwortlich. Die öffentlichen Linien sind in Betrieb.

Notbetreuungsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, die ihrer **Tätigkeit in Präsenz** nachkommen müssen (nicht im Home Office sind), **und** für die folgendes zutrifft:

A

Erziehungsberechtigte, die ihren Jahresurlaub bereits aufgebraucht haben bzw. an diesen Tag von ihrem Arbeitgeber nicht freigestellt werden können. Die Schule benötigt zur Nutzung des Angebots eine Bescheinigung des Arbeitgebers für beide Elternteile. (ausgenommen Alleinerziehende, diese benötigen selbstverständlich nur eine Bescheinigung)

B

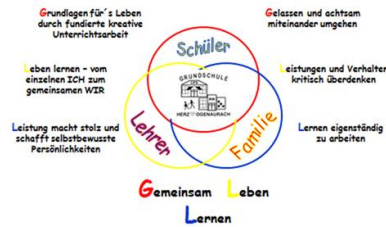
Erziehungsberechtigte, die als Selbstständige oder Freiberufler einen sonstigen dringenden Betreuungsbedarf glaubhaft in schriftlicher Form darlegen können.

C

Erziehungsberechtigte, die BEIDE in einem Beruf der kritischen Infrastruktur tätig sind. Dies gilt ebenso für Alleinerziehende, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind. (laut nachfolgender Auflistung)

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die:

- der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhäuser, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst einschließlich Luftrettung)
- der Pflege (z.B. Altenpflege, Behindertenhilfe, Frauenunterstützungssystem)
- der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Notbetreuung in Kitas)
- der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften



- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung)
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf)
- der Versorgung mit Drogerieprodukten
- des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen)
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation)
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notariate) und Verwaltungsdiensten
- der Schulen (Notbetreuung und Unterricht) sowie
- Kranken- und Pflegeversicherungen (Beschäftigte anderer Versicherungen, deren Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Bereiche notwendig sind, gehören ebenfalls zum Bereich der kritischen Infrastruktur)

Bitte bedenken Sie: Je mehr Kinder die Notbetreuung besuchen, desto mehr Kontakte haben sie. Nehmen Sie das Angebot daher nur in Anspruch, wenn Sie Ihr Kind an diesen beiden Tagen nicht selbst betreuen können.

Letzte Abgabefrist der Meldezettel zur Notbetreuung: Montag, 7. Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen

gez. Susanne Schmid
Rektorin

gez. Stefanie Wimmer
1. Konrektorin

gez. Heike Hausecker
2. Konrektorin

Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall

Ich/wir gehöre/n zu folgender Gruppe:

A: Jahresurlaub aufgebraucht/ keine Freistellung möglich
B: Selbstständig/ Freiberufler mit dringendem Betreuungsbedarf
C: kritische Infrastruktur

VATER:

Berufsbezeichnung	
Dienstbehörde, Arbeitgeber	
Kontakt zum direkten Vorgesetzten	

MUTTER:

Berufsbezeichnung	
Dienstbehörde, Arbeitgeber	
Kontakt zum direkten Vorgesetzten	

**Benötigt wird: Bestätigung des Dienstherrn/Arbeitgebers
 (Bitte als Anlage beifügen!)**

zum Kind:

.....
 Name d. Kindes, Klasse

- Das angegebene Kind kann nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden.
- Das angegebene Kind kann nicht durch eine andere Person betreut werden, da ich alleinerziehend bin.
- Das angegebene Kind weist keine Krankheitssymptome auf.
- Das angegebene Kind steht und stand nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme.
- Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben. (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.)

Ich/Wir habe/n Betreuungsbedarf wie folgt:

- NUR Montag
- NUR Dienstag
- Montag UND Dienstag

Ort, Datum, Unterschrift